

Kirchenreform auf dem Konstanzer Konzil

Von Prof. (em). Dr. Jürgen Miethke, Heidelberg

Vortrag zum Symposium 22./23. Januar 2010, Schloss Hersberg, Immenstaad/Bodensee

Wir haben es noch in Erinnerung: In der 2. Hälfte des 20. Jhs. avancierte das Wort „Reform“ zu einem politischen Zauberschlüssel. Jeder Wunsch nach einer Veränderung bestehender Umstände oder Zustände wurde als „Reform“ gefordert und gepriesen. Die uns allen noch in ihren Wirkungen fühlbare „Universitätsreform“ ist nur ein Beispiel dafür – ganz ähnlich, so möchte ich behaupten, verhielt es sich auch im Spätmittelalter mit dem Ruf nach „Reform“ und Reformen, in diesem Fall der Reform der Kirche. Eine aktionsbereite Sicht auf kirchliche Verhältnisse, die Veränderungen anzielte, griff nach dieser Vokabel. So wurde die Forderung nach „Reform“ zu einer gängigen Münze öffentlicher Erörterungen. Das spricht jedoch nicht unbedingt für objektiv katastrophale Zustände. „Reformbedürftigkeit“ wird stets eine Einschätzung bleiben, die stark vom Betrachter, seinen Wahrnehmungen und Bedürfnissen bestimmt wird (und die darum dem Historiker nicht einfach objektive Gegebenheiten präsentiert). *„Hoch und Niedrig, berühmte Gelehrte und namenlose Pamphletisten sind sich darin einig, dass am Leibe der Kirche auch nicht ein gesunder Fleck zu finden ist.“* So formulierte Johannes Haller prägnant vor über 100 Jahren (1903) das Meinungsbild der Kirchenreformdiskussion an der Wende zum 15. Jh.

Die Forderung, durch Reform solch ubiquitärer Verworfenheit zu begegnen, kannte freilich Traditionen. Nur stichwortartig nenne ich hier diese Felder kirchlichen Lebens, auf denen Reformen seit langem gefordert und geübt wurden, die also als „reformbedürftig“ erfahren werden konnten. Zum einen das allgemeine Gemeindeleben, wie Sendgericht und Diözesansynode oder Visitation bezeugen. Sodann das Verhältnis der kirchlichen Hierarchie zur gesellschaftlichen und politischen Umwelt. Hier ist als bekanntestes Beispiel an die gregorianische Kirchenreform des 11. Jhs. zu erinnern, als der Zugriff von König und Laienadel auf die kirchlichen Ämter und Vermögen abgeblockt werden sollte. Schliesslich ist auch an das weite Feld der Klöster und Orden zu denken, wo seit dem Frühmittelalter eine Fülle von Reformüberlegungen und Reformbewegungen zu beobachten sind.

Für die Reformdebatten des 15. Jhs. ist wichtig, dass diese verschiedenen Reform-Traditionen damals nebeneinander gegenwärtig waren und zugleich diskutiert werden konnten: Reformbedarf allgemein wurde jetzt wegen des sog. Grossen Schismas, der Kirchenspaltung (seit 1378) allgemein empfunden. Nicht dass man das Schisma als Ursache der schlimmen Zustände identifiziert hätte, jedoch sah man es allgemein als letzten und

unüberbietbaren Ausdruck der Kalamität an. So konnten sich Amtskirche und Kirchenglieder, jeder für sich, dazu berufen sehen, durch eine Reform dem kirchlichen Leben eine neue Basis zu geben. Die Reform *in capite et membris* („an Haupt und Gliedern“), wie sie bei Kloster- und Ordensreform seit dem 13. Jh. gefordert worden war, um einem Kloster oder Verband eine dem Auftrag angemessene Gestalt zurückzugeben, wurde schon seit dem frühen 14. Jh. auf den Generalsynoden der lateinischen Kirche verlangt. Niemand sollte geschont, von der Spitze bis zur Basis einer Gruppe oder eines Verbandes sollte die Reform Platz greifen. Freilich hatte diese Forderung, die für die Kirche allgemein zum ersten Mal wohl von dem Bischof von Mende Guillelmus Duranti dem Jüngeren auf dem Generalkonzil von Vienne (1311/1312) erhoben worden war, bei Papst und Kardinälen wenig Widerhall und keinen Anklang gefunden. Sie wollten wohl der Reform *in capite* ausweichen.

Sonst aber haben die Generalsynoden unter päpstlichem Vorsitz die Reformaufgabe seit dem 11. Jh. zunehmend in den Blick genommen. Während des Grossen Schismas hat der Ruf nach Reform schliesslich dazu beigetragen, die aus unterschiedlichen Gründen schwierige „*via concilii*“ als Ausweg aus der Kirchenkrise endlich doch zu beschreiten, nachdem sich alle anderen Wege als nicht gangbar erwiesen hatten. Denn das Konzil galt seit langem als selbstverständlicher Ort der Kirchenreform. Auf dem Konzil von Pisa (1409) hatten die Väter nach der Wahl des neuen, freilich nur eines dritten, nicht des einzigen allgemein anerkannten Papstes dem Elekt eine lange Liste von Reformforderungen vorgelegt, zu denen Alexander V. auch differenziert Stellung genommen hatte. Klar wird damit, dass in Pisa noch die Reform in herkömmlicher Weise dem Papst und Konzil gemeinsam aufgetragen erschien: Das Konzil nennt die Reformanliegen, Papst und Kurie suchen nach Wegen, diesen Forderungen nachzukommen.

In Konstanz, fünf Jahre später (1414-1418) war diese Harmonie bereits wenige Wochen nach dem Beginn der Versammlung zerbrochen, bedingt durch die Flucht des Papstes, die dazu bestimmt war, das Konzil kopflös und handlungsunfähig zu machen. Bereits der erste Beschluss der Generalsession (vom 26. März 1415) konstatierte klipp und klar, die allgemeine Synode sei zusammengetreten *pro unione et reformatione dictae ecclesiae in capite et membris fienda*. Bereits hier werden also *Causa unionis* und *Causa reformationis* gleichberechtigt nebeneinander gestellt. Die berühmte Deklaration „*Haec sancta*“ (vom 30. März bzw. 6. April) sah dann das Konzil als von Christus selbst dazu berufen, unter Beziehung auch der Aufgabe, Ketzereien auszurotten (und d.h. der *Causa fidei*), alle diese Aufträge unmittelbar selbst zu erledigen. Jedes Kirchenglied *cuiuscumque conditionis, status, dignitatis – etiam si papalis existat* („jeglichen Standes, Rechtsstatus oder Kirchenamtes,

auch wenn es der Papst sein sollte“) sei in diesen Fragen dem Konzil zu unverbrüchlichem Gehorsam verpflichtet. Hierin setzte also das Dekret das Konzil eindeutig über den Papst.

Diesen Anspruch einzulösen und in ein klares und energisches Reformprogramm zu überführen, dazu machte das Konzil zwar erhebliche Anstrengungen, es wollte ihm jedoch nicht eigentlich gelingen. Bezeichnend genug war es vielleicht das schwerstwiegende Versagen des Konzils, dass es die Kirchenreformer John Wylif und Jan Hus ausschliesslich im Rahmen der *Causa fidei*, und das bedeutet als „Ketzer“ behandelte. Erst mit der Verurteilung Wyclifs und der Verbrennung von Hus, und erst als der römische König Siegmund bereits zu seiner langen Reise nach Südfrankreich und Spanien aufgebrochen war, um der *Causa unionis* aufzuhelfen, erst dann setzte das Konzil im Sommer 1415 eine eigene Kommission, das sogenannte „Reformatorium“ ein, bestehend aus je acht gewählten Vertretern der vier Konzilsnationen und zusätzlich noch dreier Kardinäle als Vertretern der Kurie. Diese Kommission sollte Vorschläge aus dem Konzil entgegennehmen und mit den Nationen so abstimmen, dass konsensfähige Vorlagen für die Generalsession entstehen könnten. Als im Sommer 1417, zwei Jahre später, die Spanier als fünfte Konzilsnation der Kirchenversammlung inkorporiert wurden, änderte man im Zuge der Angleichung der Geschäftsordnung an die neue Teilnehmerschaft auch die Zusammensetzung des Reformatatoriums: Statt der bisher 35 Köpfe sollte das Gremium jetzt 25 Personen zählen, fünf Vertreter der fünf Nationen, die Kardinäle waren nunmehr nicht mehr vertreten. Eine letzte Änderung erfuhr das Gremium nach der erfolgreichen Wahl des neuen Papstes Martin V.: Jetzt sollten je sechs Nationenvertreter zusammen mit sechs Kardinälen die Aufgabe schultern, also insgesamt 36 Personen.

Wir kennen nicht viele Einzelheiten: selbst die Namen der im Reformatorium sitzenden Konzilsväter sind nur sehr bruchstückhaft bekannt. Gleichwohl war die Arbeit der Kommission in ihrer jeweiligen Zusammensetzung zeitraubend, der Papierausstoss war gewaltig. Wir besitzen eine Menge von Beschlussvorlagen, auch Reformdenkschriften und Kompromissüberlegungen. Um eine kritische Aufnahme und editorische Zubereitung dieser Reformvorschläge hat sich insbesondere der amerikanische Historiker Phillip Stump verdient gemacht. Vor allem sind Vorschläge zur Behandlung der allgemein kritisierten Finanzinstrumente und Prozessstrukturen der juristisch zementierten spätmittelalterlichen Kirche überliefert. Offenbar erwies sich das alles jedoch in den Nationen nicht als mehrheitsfähig, es lief insoweit also ins Leere. Deutlich wird das im sogenannten Prioritätsstreit nach der Rückkehr des deutschen Herrschers Siegmund aus Spanien, als eine Lösung für die *Causa unionis* greifbar nahe schien. Ein Konflikt zwischen Konzilsmüdigkeit

und Reformeifer brach an der Frage aus, ob man zuerst einen unbestrittenen Papst wählen sollte, der dann die Reformaufgabe in die Hand nehmen könne, oder ob man zuerst die Kirchenreform durchführen sollte, die von den Päpsten bisher nur unzureichend erledigt worden war. Die weiter entfernt wohnenden Konzilsväter strebten nach Hause, die „konzilsnahen“ deutschen Vertreter konnten dagegen nur erreichen, dass die Aufgabe der Kirchenreform zunächst provisorisch für die nächste Zukunft festgeschrieben wurde.

Zwei Generalsessionen hielten das Ergebnis in Konzilsdekreten fest. Am 9. Okt. 1417 beschloss das Konzil nicht allein, künftig sollten im Abstand von jeweils 10 Jahren Generalsynoden zur Beratung vor allem über die Kirchenreform zusammentreten. Mit ausgesuchter Kasuistik wurde bestimmt, dass keine denkbare Hinderung einen Aufschub oder gar eine Absage verursachen dürfe. Auch sollte wegen der drängenden Probleme ein nächstes Konzil schon nach fünf Jahren, ein übernächstes nach 7 Jahren einberufen werden (Dekret „*Frequens*“). Einige mit der Wahl eines Papstes zusammenhängende Bestimmungen wurden beschlossen und darüber hinaus sollte auch ein exzessiv gehandhabtes Vorrecht des Papstes abgetan sein, der künftig keine Prälaten mehr gegen ihren Willen mit anderen Ämtern betrauen dürfe. Auch das finanziell einschneidende päpstliche Spolienrecht am Nachlass der an der Kurie verstorbenen Kleriker und die päpstlichen Prokurationsansprüche für die Legaten, kurialen Kollektoren und Offiziale sollten nicht mehr erhoben werden, sofern sie über die von Papst Bonifaz VIII., d.h. über die vor mehr als hundert Jahren festgesetzte rechtlich fixierte Form hinausgingen. Solch ein Rückgriff in reformerischer Absicht auf eine keineswegs unvordenkliche Zeit, sondern nur um etwa ein Jahrhundert wird uns noch öfter begegnen.

Drei Wochen später, am 30. Okt. erliess das Konzil (unmittelbar bevor es die ungewöhnliche Wahlordnung festlegte, die zur Beendigung des Schisma führte) das sogenannte „Kautionsdekret“. Zunächst müsse der „*futurus summus pontifex per Dei gratiam de proximo assumendus*“ (d.h. „der demnächst zu wählende nächste Papst“) zusammen mit dem Konzil oder mit dem von den Nationen eingesetzten Reformatorium *reformare ecclesiam Dei in capite et curia Romana* („die Kirche Gottes an ihrem Haupte und der Römischen Kurie reformieren“), bevor das Konzil auseinandergehe, und zwar in einer Reihe von nicht weniger als 18 Anliegen, die dann in einer dünnen Liste aufgezählt werden.

Die Einschränkung des Reformauftrags ist bemerkenswert: Nicht allein ist der Regelungsbereich jetzt nicht mehr mit „Haupt und Gliedern“ der Kirche beschrieben, umfasst also nicht mehr Papst, Kurie und Gesamtkirche, sondern betrifft nur noch das Haupt, d.h. Papst (und seinen Hof, die römische Kurie). Die Reformdebatten auf dem Konzil hatten

offenbar noch nicht zu einer Annäherung an einen Konsens über die Wege der künftigen Reformmassnahmen geführt. Kein einziger der aufgelisteten Themen enthält auch nur mit einer Silbe den Hinweis, auf welche Weise das Problem zu lösen sei. Das Konzil stellt nur lapidar fest (und ich übersetze sogleich in Auswahl): „*1. Zahl, Art und Nation der Kardinäle. – 2. Reservationen des Apostolischen Stuhls. – 3. Annaten ... Servitien. – 4. Pründenvergabe und Expektanzen. – 5. Prozesse an der Kurie ... - 6. Appellationen...*“ usw.usf., u.a. *13. ... Anklage und Absetzung des Papstes. – 14. Ausrottung der Simonie. – 15. Dispense.* Immerhin findet sich angesichts dieser hier angedeuteten möglichen Abschaffung so zahlreicher kurialer Einkommensquellen auch der Merkposten: „*16. Versorgung von Papst und Kardinälen.*“

Ersichtlich geht es neben einigen schwerwiegenden Bedenken gegen die kurialen Verfahren allgemeiner um „*Simonie*“ und die (päpstliche) „*Dispens-gewalt*“. Auch hier aber ist nicht zu sehen, was konkret an deren Stelle treten sollte. Offenbar beruhigte man sich bei dem Gedanken, es sei ja noch Zeit nach der Neuwahl des Papstes für Entscheidungen, mit denen man mit finanziell und rechtlich einschneidenden Gewohnheiten dann aufräumen könne. Die unterschiedlichen Interessen der verschiedenen Regionen der Weltkirche hatten sich in den Debatten der zwei Jahre offensichtlich nicht auf einen jetzt einigermaßen tragfähigen gemeinsamen Nenner bringen lassen.

Sehr viel weiter war man dann auch sechs Monate später im neustrukturierten Reformatorium nicht gediehen. Zwar konnten in der 43. Generalsession noch einige Beschlüsse zur Kirchenreform verabschiedet werden, jetzt traditionsgemäss als Dekrete des neuen Papstes Martins V. formuliert. Einige dieser Beschlüsse beschränkten den Papst und seine Eingriffsrechte in traditionelle kirchenordnende Rechtsfiguren zugunsten der „älteren“ Ansprüche der Ortsbischöfe. Sie hoben etwa die Exemtion von kirchlichen Institutionen aus der Leitungs- und Aufsichtsgewalt des Diözesans auf, sofern sie über den Zustand beim Tode des letzten Papstes vor dem Ausbruch des Schismas (1378) hinaus erfolgt waren. Inkorporationen von Pfarreien in Klöster sollten für dieselbe Zeit ungeschehen gemacht werden. Die Interkalarfrüchte von Kirchen und Klöstern in Vakanzzeiten wollte man dem bisherigen Gewohnheitsrecht, nicht päpstlichem Kompetenz- und Gebührenhunger überlassen. Päpstliche Dispense gegen das Gemeine Recht, wiederum von einem Normaljahr der Zeit Bonifaz' VIII. an, wurden aufgehoben. Auf das Besteuerungsrecht verzichtete der Papst, sofern es ohne den Konsens des besteuerten Klerus wahrgenommen war. Ein zuchtvolles und ehrbares Leben des Klerus wurde als einzige allgemeine Bestimmung angemahnt und verfügt.

Das alles war zwar etwas, aber es war nicht viel und nicht entfernt das, was sich die Teilnehmer an der Reformdebatte erhofft hatten. Gewiss bedeutete all das eine gewisse, wengleich mässige Beschneidung von Auswüchsen päpstlicher und kurialer Ansprüche, insbesondere fiskalischer Art. Jedoch war nicht einmal eine Veränderung der kostenträchtigen prozessualen Appellationswege nach Rom erreicht, was viele Stimmen zuvor gefordert hatten. Vor allem gab es keine strukturellen Veränderungen in der Kirchenverfassung.

Zufrieden mit diesem Ausgang waren die Konzilsväter offensichtlich nicht. Darum vereinbarte der Papst noch, bevor er das Konzil nach Hause schickte, mit den einzelnen Konzilsnationen gewisse Veränderungen einzelner Verfahrensroutinen in den verschiedenen Ländern, die bis zum nächsten ins Auge gefassten Konzil, das für Pavia vorgesehen wurde, also für fünf Jahre gelten sollten. Dieses Konzil sollte dann offenbar endgültig die grosse Generalreform vollbringen. In den einzelnen Verträgen konnten die unterschiedlich gewichteten Wünsche der verschiedenen Regionen für fünf Jahre Berücksichtigung finden. Die Einzelregelungen waren dementsprechend auch unterschiedlich für Deutschland, Frankreich, Spanien oder England – die Italiener bekamen offenbar kein derartiges „Konkordat“ gewährt, oder wollten bzw. konnten keines erreichen. Diese Verträge, die hier nicht mehr im einzelnen vorgestellt werden sollen, waren in ihrer Geltung begrenzt, sie sollten mit dem Zusammentritt des nächsten Konzils erlöschen, und das geschah auch. Juristisch war das kein grosses Zugeständnis der Kurie, sachlich bot es gleichwohl Grund für Unzufriedenheit in den Regionen, die die stürmischen Konflikte auf dem Konzil von Pavia-Siena fünf, und auf dem Basler Konzil zwölf Jahre später noch beflügeln sollte, ohne dass dann die allgemeine Kirchenreform noch gelingen wollte.

Dieser betrübliche Gang der Dinge bestätigt auch, was ein Teilnehmer des Basler Konzils aus dem Languedoc einmal in den Stosseufzer gefasst hat: : *omnes clamant refformationem fiendam in aliis, minime in seipsis!* („Alle schreien nach einer Reform an anderen, die aber ja nicht bei ihnen selbst geschehen solle“). Bei allem leidenschaftlichem Ernst, mit dem die Debatte in Konstanz geführt wurde, die Reformideen setzten auf dem Konzil stets vorwiegend bei Organisationsfragen an. Die radikalen Kirchenreformer Jan Hus und Hieronymus von Prag wurden als „Ketzer“, nicht als Reformverfechter verbrannt, und die Liste der 58 aus 260 englischen Irrtumsartikeln ausgewählten *errores*, die das Konzil John Wyclif vorrechnete, betrafen auch ganz überwiegend seine theologisch-philosophischen Aussagen. Eine wesentliche Veränderung von als unzutraglich empfundenen Zuständen und Strukturen kam nicht zustande, eine grundlegende Neubesinnung sucht man vergeblich. Wie es im Dekret *Frequens* so bildkräftig ausgedrückt ist (ich übersetze sogleich): *Häufiges Abhalten*

von Allgemeinen Konzilien ist eine besondere Pflege des Ackers des Herrn, das die Stacheln, Dornen und Disteln von Ketzerei, Irrlehren und Spaltungen ausrottet, Abweichungen berichtigt, Entstelltes reformiert und den Weinberg des Herrn zu Ernte überreifer Fruchtbarkeit führt. Die bäuerliche Metaphorik stellt die Reformaufgabe als gärtnerische Beschneidung von Wildwuchs und die Begradigung von Schiefheiten, nicht aber als entschlossenen Neuanfang vor.

Man hat vom späteren 15. Jh. gesagt, die Kirche habe damals die Kirchenreform unterlassen und habe dafür (im 16. Jh.) die Reformation erhalten. Zu bedenken bleibt für uns: Die Reformation, die im lateinischen Wort *reformatio* jedenfalls auch den Anspruch erhob, die Kirche zu reformieren, wie es die Kirchenreformer des 15. Jhs. getan hatten, strebte im 16. Jh. jedenfalls nicht nur die Beschneidung von Auswüchsen an, sondern wollte in den berühmten Forderungen Luthers *sola scriptura, sola fides, solus Christus* auf die Suche gehen nach einem Neuanfang beim Fundament des kirchlichen, des gläubigen Lebens.

ERSTE LITERATURHINWEISE:

Quellen:

Conciliorum oecumenicorum decreta, edidit Istituto per le scienze religiose, curantibus Josepho ALBERIGO / Josepho DOSSETTI / Perikle P. JOANNOU / Claudio LEONARDI / Paolo PRODI, consultante Huberto JEDIN, Bologna ³1973 [*Massgebliche Ausgabe der Konzilsdekrete*].

Quellen zur Kirchenreform im Zeitalter der großen Konzilien des 15. Jahrhunderts, hg. Jürgen MIETHKE und Lorenz WEINRICH, [1. Teil:] Die Konzilien von Pisa (1409) und Konstanz (1414-1418), [2. Teil:] Die Konzilien von Pavia-Siena (1423/1424), Basel (1431/1449) und Ferrara-Florenz (1438/ 1445), (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe, Reihe A. 38a/b), Darmstadt 1995/2002 [*Lat.-dtsh. Quellensammlung, jeweils mit Einleitung*].

Literatur-Auswahl:

Walter BRANDMÜLLER: Das Konzil von Konstanz, 1414-1418, Bd. I: Bis zur Abreise Sigismunds nach Narbonne, Bd. II: Bis zum Konzilsende (Konziliengeschichte, Reihe A: Darstellungen), Paderborn [usw.] 1991 [²1999] und 1997.

Ansgar FRENKEN: Die Erforschung des Konstanzer Konzils (1414-1418) in den letzten 100 Jahren, in: *Annuaire Historiae Conciliorum* 25 (1993 [erschienen 1995]) 1-512 [*Forschungsbericht aus der Perspektive der Brandmüllerschen Darstellung, breite zuverlässige Literaturübersicht*].

Die Konzilien von Pisa (1409), Konstanz (1414-1418) und Basel (1431-1449), Institution und Personen, hrsg. von Heribert MÜLLER und Johannes HELMRATH (Vorträge und Forschungen, 67), Ostfildern 2007 [*Neuerer zentraler Sammelband*].

Johannes HALLER: Papsttum und Kirchenreform, Vier Kapitel zur Geschichte des ausgehenden Mittelalters, Berlin 1903,

Karl Augustin FRECH: Reform an Haupt und Gliedern, Untersuchung zur Entwicklung und Verwendung der Formulierung im Hoch- und Spätmittelalter, Frankfurt am Main [u.a.] 1992.

Phillip Haven STUMP: The Reform of Papal Taxation at the Council of Constance, 1414-1418. In: *Speculum* 64 (1989) 69-105.

Phillip Haven STUMP, The Reforms of the Council of Constance (1414-1418), (Studies in the History of Christian Thought, 53), Leiden/ New York/ Köln 1994 [*mit kritischer Quellenedition zum "Reformatorium"*].

[*Einschlägige eigene Arbeiten:*] Jürgen MIETHKE: Die Konzilien als Forum der öffentlichen Meinung im 15. Jahrhundert, in: *Deutsches Archiv* 37 (1981) 736-775.

Jürgen MIETHKE: Die Kirchenreform auf den Konzilien des 15. Jahrhunderts, Motive - Methoden - Wirkungen, in: *Festschrift für Erich Meuthen*, hg. Heribert MÜLLER/ Johannes HELMRATH, München 1995, 13-42.

Jürgen MIETHKE, Konziliarismus - die neue Doktrin einer neuen Kirchenverfassung, in: Reform von Kirche und Reich zur Zeit der Konzilien von Konstanz (1414-1418) und Basel (1431-1449), hg. Alexander PATSCHOVSKY / Ivan HLAVÁČEK, Konstanz 1996, 29-59.

Jürgen MIETHKE: Die Prozesse in Konstanz gegen Jan Hus und Hieronymus von Prag, ein Konflikt unter Reformern? In: Vorzeitige Reformation und Häresie, hg. von František ŠMAHEL (Schriften des Historischen Kollegs / Kolloquien, 39), München 1998, 147-167.

Jürgen MIETHKE: Die Geltung päpstlicher Dekretalen und die „Reform an Haupt und Gliedern“ auf den Konzilien des 15. Jahrhunderts. Über Anspruch und Dauer päpstlicher Pfründregelungen, in: Das Sein der Dauer, hrsg. Von Andreas SPEER und David WIRMER (Miscellanea mediaevalia, 34), Berlin-New York: Walter de Gruyter 2008, 414-431.

Jürgen MIETHKE: Formen der Repräsentation auf mittelalterlichen Konzilien, in: Politische Versammlungen und ihre Rituale, Repräsentationsformen und Entscheidungsprozesse des Reichs und der Kirche im späten Mittelalter, hg. Jörg PELTZER / Gerald SCHWEDLER / Paul TÖBELMANN (Mittelalter-Forschungen, 27), Ostfildern 2009, 21-35.